

Besondere Vertragsbeilage Nr. 145600 für die Eigenheimversicherung

ALLGEMEINER TEIL

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme.

1. Versicherte Objekte

Versichert gilt ein Eigenheim (Ein- oder Zweifamilienhaus, Wochenendhaus und dergleichen) mit maximal 2 Wohneinheiten, einer betrieblichen Nutzung von nicht mehr als 1/3 und keiner landwirtschaftlichen Nutzung am Versicherungsgrundstück, ferner alle auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Nebengebäude, die nicht betrieblich genutzt sind bzw. zu nicht mehr als 1/3 betrieblich genutzt sind, wie z.B. Privatgarage, Geräteschuppen, Sauna, Schwimmhalle und dergleichen. Weiters gelten folgende Nebenobjekte als versichert: Schwimmbecken, Flugdach, Pergola, Markisen, Antennenanlagen und Sonnenenergieanlagen. Sollten sich am Versicherungsgrundstück zwei oder mehrere gleichwertige Gebäude (Hauptgebäude) befinden, so sind diese einzeln zu bewerten, da es sich somit um keine Nebengebäude im Sinne dieser Vereinbarung handelt.

2. Genereller Unterversicherungsverzicht für das Eigenheim

Unter der Voraussetzung, dass am Schadentag die am Antrag festgehaltenen Bewertungskriterien (verbaute Fläche, mit/ohne Keller, Anzahl der Geschosse/Stockwerke sowie Dachbodenausbau oder Mansarde) den Tatsachen entsprechen, mindestens der vom Versicherer bei Vertragsabschluss festgesetzte letztgültige Quadratmeterwert herangezogen wird und der Versicherungsvertrag am Schadentag eine Vereinbarung auf Wertanpassung beinhaltet, verzichtet der Versicherer in der Feuer-, Leitungswasserschaden-, Glasbruch-, Sturmschaden-, Heizungsschaden-, Haustechnik- und Haushaltversicherung in Abänderung der Bestimmungen des Art. 8, (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und des Art. 8 der Allgemeinen Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) sowie des Art. 7 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) auf jeglichen Einwand einer Unterversicherung. Erfolgt die Festlegung der Versicherungssumme individuell, verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt.

3. Restwert

Im Schadenfall gelten die Restwerte der zum Neubauwert versicherten Gebäude als verloren, sofern sie 10 % des Neuwertes der jeweiligen vom Schaden betroffenen Sachen nicht übersteigen. Voraussetzung ist, dass die Restwerte zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

4. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Gemäß der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen gilt die Versicherungssumme nicht um den Betrag der Entschädigung vermindert.

5. Wiederaufbau innerhalb Österreichs

In Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

6. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen

Mehrkosten sind jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt. Die Ersatzleistung für solche Mehrkosten beträgt maximal 10 % der Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 30 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Gebäude in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

7. Nebenkosten

Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Sonderabfall inkl. Entsorgungskosten mit Erdreich gelten bis maximal 20 % der Versicherungssumme mitversichert. Der Selbstbehalt für die Entsorgung von Erdreich beträgt 25 % in jedem Schadenfall (siehe auch Art. 3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)).

8. Sonderabfall

In Rahmen der Eigenheimversicherung gilt gemäß Pkt. 7 – also nicht zusätzlich – Sonderabfall, der aus versicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis entsteht, mitversichert.

Darunter fallen folgende Kosten:

- Untersuchungskosten, sofern behördlich vorgeschrieben
- Behandlungskosten von Sonderabfall
- Entsorgungskosten von Sonderabfall

- Deponierungskosten von Sonderabfall inkl. öffentlicher Abgaben (siehe auch Art. 3 der EABS).

9. Planungs- und Architektenkosten

Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden, gelten bis maximal EUR 5.000,00, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude der gleiche bleibt, mitversichert.

10. Prämienfreier Zeitraum

Wurde in der gegenständlichen Polizza oder in einer der Vorpolicen ein prämienfreier Zeitraum vereinbart, dann steht dem Versicherer das Recht zu, bei Vertragsauflösung vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres – aus welchem Grunde immer – 50 % der Prämie, die für den prämienfreien Zeitraum zu bezahlen gewesen wäre, einzufordern.

Besonderer Teil

Feuer-Versicherung:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme.

1. Brandherd

In Ergänzung des Art. 1, (2) und (5), der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt bei einem entschädigungspflichtigen Schaden der Brandherd als mitversichert.

2. Verpuffungsschäden

In Ergänzung des Art. 1, (2) und (4), der AFB gelten Verpuffungsschäden als mitversichert.

3. Indirekte Blitzschäden

In Ergänzung des Art. 1, (3) lit. b der (AFB) gelten indirekte Blitzschäden, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages, an der gesamten im oder am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück befindlichen, privaten Zwecken dienenden elektrischen und elektronischen Haustechnik (auch Schwimmbeckenfilteranlagen, Schwimmbeckenumwälzpumpen, Hauswasserpumpen und dgl.), soweit sie nicht der Haushaltversicherung zuzuordnen ist als mitversichert. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Andere hierfür bestehende Versicherungen, insbesondere technische Versicherungen, gehen im Schadenfall voran.

4. Blitzschäden

In Ergänzung des Art. 3, lit. a der AFB gelten Blitzschäden an den versicherten Gebäuden/Sachen, die dadurch entstehen, dass Bäume oder Masten durch die Krafteinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf die Gebäude geschleudert werden oder fallen als mitversichert.

5. Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Art. 1, (6) lit. c der AFB gelten auch Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung als mitversichert.

6. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur inkl. Umzäunungen

Versichert gelten Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Außenanlagen wie z.B. Asphaltierungen, Beleuchtungsanlagen, Gehwege, Pflanzungen, Bäume) des Versicherungsgrundstückes als Folge (auch infolge eines Löscheinsatzes) eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Schäden an Pflanzungen und Bäumen werden nur bis maximal EUR 5.000,00 ersetzt (siehe auch Pkt. 7).

7. Umzäunungen

Versichert gelten Umzäunungen des Versicherungsgrundstückes, auf dem sich das versicherte Risiko befindet, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat. Hierfür bezieht sich die Haftung auch auf Beschädigung durch fremde Kraftfahrzeuge, sofern der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeuglenker nicht ermittelt werden konnte (Anzeige bei Sicherheitsbehörde ist erforderlich).

Nicht ersetzt werden Schäden an

Gebäuden, Gebäudeteilen, Verteilerkästen und deren Inhalt, Türen und Toren (auch Garagentoren) und den allenfalls dazugehörigen Öffnungsanlagen sowie sonstigen technischen Einrichtungen (siehe auch Pkt. 6).

8. Kraftfahrzeuge (auch Mopeds) samt Anhänger, Motor- und Segelboote (in der Folge kurz Fahrzeuge genannt) bis maximal EUR 15.000,00

- Sämtliche auf den Versicherungsnehmer und dessen Ehepartner/Lebensgefährtin zugelassene bzw. in Besitz stehende Fahrzeuge, wo immer auf dem in der Polizza genannten Versicherungsgrundstück befindlich, und zwar zum Neuwert nach Maßgabe von lit. b.).
- Versicherungswert ist der jeweils geltende Neuwert der versicherten Fahrzeuge (Listenpreis) bis maximal EUR 15.000,00. Sofern zum Zeitpunkt des Schadens ein Listenpreis des Fahrzeuges oder seiner Teile nicht mehr besteht, wird zur Ermittlung der Entschädigung der Listenpreis eines gleichwertigen Fahrzeuges in serienmäßiger Ausstattung herangezogen. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges oder ist das Fahrzeug völlig zerstört, dann ist die Entschädigungsleistung mit dem Zeitwert (soweit sich ein Marktpreis gebildet hat, dem Marktpreis) abzüglich des Restwertes begrenzt. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

9. Spielplatzeinrichtungen

Spielplatzeinrichtungen/Spielgerät fix montiert am versicherten Grundstück gelten bis maximal EUR 1.500,00 mitversichert.

Leitungswasserschaden-Versicherung:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme.

1. Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 1, (2) lit. a, Art. 3, (1) lit. f und Art 8, (2) lit. b der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem ersatzpflichtigen Schadenfall ist der Kostenersatz für das Einziehen der vom Schaden betroffenen Rohre, ohne Begrenzung, an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren mitversichert.

2. Behebung von Dichtungsschäden

In Ergänzung des Art. 1, (2) lit. a der AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

3. Verstopfungen der Ableitungsrohre

In Ergänzung des Art. 1, (2) lit. a der AWB gelten Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes als mitversichert.

4. Schäden an angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen

Abweichend von Art. 3, (1) lit. h der AWB gelten Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1, (2) lit. a AWB notwendig ist als mitversichert (siehe auch Pkt. 11).

5. Neuwertversicherung für Tapeten, Malereien und dgl.

Abweichend von Art. 8, (2) lit. a der AWB gilt für Tapeten, Malereien, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff als Ersatzwert der Neuwert.

6. Wasseruhr

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. b der AWB gilt die Wasseruhr auch dann als mitversichert, wenn sie sich nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet, aber dieser die Gefahr zu tragen hat.

7. Wasserverlust

Abweichend von Art. 3, (1) lit. c der AWB werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art. 1, (2) lit. a AWB auch Kosten für Wasserverlust bis zu EUR 5.000,00 pro Schadenfall ersetzt.

8. Wasserzu- und Wasserableitungsrohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB gelten Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserzu- und Wasserableitungsrohren (auch geschlossenen Warmwassersystemen) innerhalb des Versicherungsgrundstückes als mitversichert (siehe auch Pkt. 11).

9. Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Ergänzung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB gelten Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes - sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat - als mitversichert (siehe auch Pkt. 11).

10. Mitversicherung von Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal

In Ergänzung bzw. in Abänderung von Art. 1, (2) lit. a und d, Art. 3, (1) lit. f der AWB sind Bruch- und Korrosionsschäden (einschließlich der hierfür erforderlichen Suchkosten und Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall) an Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (siehe auch Pkt. 11).

11. Außerhalb von Gebäuden befindliche Wasserzu- und Wasserableitungsrohre

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch keinesfalls auf Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen. Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auch keinesfalls auf Frostschäden (auch nicht an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen) sowie Auftaukosten. Die versicherten Nebenarbeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall umfassen nicht die Kosten für die Wiederherstellung (Neubepflanzung) von Bäumen, Gräsern, Sträuchern und dgl.

In Abänderung von Art. 8, (2) lit. b der AWB ist in jedem ersatzpflichtigen Schadenfall der Kostenersatz für das Einziehen der vom Schaden betroffenen Rohre, ohne Begrenzung, an versicherten Wasserzu- und Wasserableitungsrohren mitversichert.

Die Ersatzleistung beträgt in jedem Schadenfall maximal EUR 5.000,00 und erfolgt jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen zur Ersatzleistung herangezogen werden kann bzw. die Gefahr zu tragen hat.

Sturmschaden-Versicherung:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme.

1. Außenanlagen

Abweichend von Art. 2, (4) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) sind die am Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück fix montierten Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen, Satellitenanlagen und dgl.), Fahnenstangen (ohne Fahnen), Markisen und Sonnendächer, Sonnenenergieanlagen (nicht jedoch Fotovoltaikanlagen) samt zugehörigen Glasabdeckungen sowie Umzäunungen mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind Schäden an

- Folienabdeckungen jeder Art,
- lebenden Umzäunungen/Kulturen,
- in Umzäunungen integrierte Verteilerkästen und deren Inhalt
- sowie sonstige technische Einrichtungen.

2. Schwimmbadabdeckungen

In Ergänzung von Art. 2, (1) der AStB gelten Schwimmbad- bzw. Schwimmbeckenabdeckungen bis maximal EUR 5.000,00 als mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden an

Kunststoff-Folienabdeckungen, -Folienauskleidungen, -Folienummantelungen, -Folienüberdachungen und ähnliches.

3. Beleuchtungsanlagen

Abweichend von Art. 2, (4) lit. a der AStB gilt die Beschädigung (inkl. der dazugehörenden Verglasungen, auch solche aus Kunststoff) von fix montierten, am Gebäude bzw. auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Beleuchtungsanlagen (Laternen) durch Teile von Gebäuden als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sturmschadens als mitversichert. Keinesfalls unter die Versicherung fallen Schäden durch Bäume, Masten und dgl.. Entschädigung wird jedoch nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

4. Schäden am Dach durch abrutschenden Schnee

In Abänderung des Art. 1, (2) lit. c der AStB gelten Schäden am Dach und an Dachrinnen durch abrutschenden Schnee bis max. EUR 1.500,00 mitversichert. Antennenanlagen und dergleichen sind bei dem oben angeführten Schadeneignis vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

In Abänderung von Art. 1, (7) lit. c der AStB haftet der Versicherer für Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an Malerei und Tapeten, Innenverputz, Stukkatur, Estrich, Verfließungen und Isolierungen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Nicht versichert sind jedoch Schäden,

welche durch Rückstau (insbesondere auch aus dem Kanalsystem) entstehen, Schäden an der Hausfassade, am Dachgebälk, Deckenkonstruktion (wie z.B. Holztramdecken), am Dach selbst, Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis usw., Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken sowie durch Öffnungen am Dach bei Neu- bzw. Rohbauten, Umbauten oder anderen Arbeiten.

6. Spielplatzeinrichtungen

Spielplatzeinrichtungen/Spielgerät fix montiert am versicherten Grundstück gelten bis maximal EUR 1.500,00 mitversichert.

7. Optische Schäden an Dachhaut und Rollläden

In Erweiterung von Art.1, (2) lit. b der AStB gelten abweichend auch Optische Schäden an der Dachhaut sowie an Rollläden (nicht jedoch an anderen Gebäudebestandteilen wie Dachrinnen, Regenablauftrinnen, Fensterbänke u. dgl.) bis EUR 1.500,00 mitversichert.

Als Optische Schäden gelten, Schäden an den oben genannten versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.

Haftpflicht-Versicherung:

Deckungserweiterungen und ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Versicherungssumme.

1. Besitz und Haltung eines Hundes

Besitz und Haltung eines Hundes gilt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert. Sollte/n der/die Gebäudeigentümer mehrere Hunde besitzen, so gilt der am Antrag näher bezeichnete als versichert.

2. Sachschäden durch Umweltstörung

Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) gilt als getroffen. Ausgenommen von diesem generellen Einschluss des Versicherungsschutzes für Sachschäden durch Umweltstörung sind Anlagen, die einer betrieblichen Nutzung dienen bzw. Tankanlagen, deren Fassungsvermögen insgesamt 10.000 Liter übersteigt. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 75.000,00. Erfolgt durch die Tankanlage eine Verunreinigung des Erdreichs des Versicherungsnehmers bzw. Versicherungsgrundstückes, sind die Auffüllkosten der entstandenen Grube bis zu 5 m³, maximal jedoch EUR 500,00, mitversichert. Vorgesehene Rettungskosten gemäß den AHVB beziehen sich auch auf das Grundstück des Versicherungsnehmers.

Rohbaudeckung im Rahmen der Eigenheimversicherung

1. Rohbaudeckung

- a) Im Hinblick darauf, dass sich das versicherte Wohngebäude im Rohbauzustand befindet und noch nicht bezogen (auch nicht teilbezogen) ist, gilt bei erstmaligem Vertragsabschluss für die Feuer-, Leitungswasserschaden- und Sturmschadenversicherung für den Rohbau sowie für die Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung Prämienfreiheit für die Dauer von maximal zwei Jahren vereinbart. Weiters gelten in Abänderung der AHVB/EHVB, Abschnitt B, der VAV Pkt. 11, Abs.1.2. die Gesamtkosten des Bauvorhabens einschließlich Eigenleistungen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme von EUR 750.000,00 mitversichert. Der Umfang der Eigenleistungen darf maximal 33,33 % der Baukostensumme betragen.
- b) Tritt während der Rohbaudeckung ein Schadenfall ein, so ist der Versicherer berechtigt, für die betroffene Sparte des Vertrages ab dem Schadenzeitpunkt Prämie einzuheben. Wird der Bau früher fertiggestellt oder benützt, dann erlischt die prämienfreie Deckung. Die erste Jahresprämie wird dann sofort fällig.
- c) Ist bei Ablauf der Prämienfreiheit das Gebäude noch immer im Rohbauzustand und noch nicht bezogen (auch nicht teilbezogen), so kann der Versicherungsnehmer eine Verlängerung der Prämienfreiheit schriftlich beantragen, und zwar frühestens ein Monat vor bzw. spätestens zwei Monate nach Ablauf der jeweiligen Prämienfreiheit. Das diesbezügliche Antragsformular ist vom Versicherer anzufordern.
- d) Wird die Prämienfreiheit verlängert oder handelt es sich nicht um den erstmaligen Vertragsabschluß (z. B. wegen Vertragserneuerung), so gilt die Prämienfreiheit abweichend von lit. a nur (noch) bis zum Bezug (Teilbezug) des Gebäudes, längstens aber für die Dauer eines Jahres. Der Bezug (auch der Teilbezug) ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht, so führt dies im Schadenfalle zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
- e) Die Vertragsdauer laut Polizze gilt um den prämienfreien Zeitraum erweitert.
- f) Versicherungsschutz im Rahmen der Sturmschadenversicherung ist nur dann gegeben, wenn bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) verschlossen sind.
- g) Die Feuerversicherung umfasst abweichend von der Polizze auch die zum Auf- oder Ausbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.
- h) Für alle sonstigen beantragten und in der Polizze enthaltenen Versicherungen ist - wenn hierfür kein späterer Haftungsbeginn vereinbart gilt - die Prämie ab Versicherungsbeginn zu entrichten; die Haushaltversicherung gilt diesfalls bis zum Bezug des Neubaus für den derzeitigen Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers.
- i) Dem Versicherer steht das Recht zu, bei Vertragsauflösung vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres - aus welchem Grunde immer - 50 % der Prämie, die für den prämienfreien Zeitraum zu bezahlen gewesen wäre, einzufordern.

2. Bauherrenhaftpflichtversicherung (im Rahmen der Rohbaudeckung)

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Ausgenommen davon sind Hilfsdienstleistungen für die einzelnen behördlich berechtigten Gewerbetreibenden. Der Umfang dieser Eigenleistungen darf maximal 33,33 % der Baukostensumme betragen. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
- b) Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß lit. a nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- c) Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.